

Dr. Bernd Simon
-Dipl.-Biologe-
Plossig - Im Winkel 4
06925 Annaburg
☎ 035 386 - 23 761
E-Mail Dr.Bernd.Simon@t-online.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Basisdatenerhebungen 2017)

zum Vorhaben

Photovoltaikanlage Hinterfährstraße Prettin

Endbericht

Arbeitsstand
25.07.2017

Bearbeiter

Dipl.-Biologe Dr. Bernd Simon
unter Mitarbeit von:
Naturschutzhelfer Egon Schneider

+++ **Auftraggeber** +++

Projektlogistik Wille UG
Waldstraße 2, 04895 Falkenberg OT Beyern

VERZEICHNISSE

0. VORBEMERKUNGEN U. KURZFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	3
1. VORHABEN UND AUFGABENSTELLUNG.....	5
1.1. EINGRIFFSVORHABEN AUS ARTENSCHUTZFACHLICHER SICHT	5
1.2. FACHLICHE GRUNDLAGEN U. VORGEHENSWEISE	6
2. RELEVANZPRÜFUNG	7
2.1. GRUNDLAGEN ZU ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM	7
2.2. ERGEBNISSE DER ARTERFASSUNGEN U. RECHERCHEN	9
2.3. ZEITLICHE EMPFINDLICHKEITEN UND RÄUMLICHE BETROFFENHEITEN	11
3. KONFLIKTANALYSE UND KONFLIKTMINIMIERUNG	13
3.1. ALLGEMEINE ARTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG.....	13
3.1.1. Grundsätze	13
3.1.2. Vermeidungsmaßnahmen.....	13
3.1.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang II/IV)	13
3.1.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)	13
3.1.2.3. Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhg. A	14
3.1.2.4. Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung Anl. 1 Sp. 3	14
3.1.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste)	14
3.1.3. CEF-Maßnahmen für EU-rechtlich geschützte Arten	16
3.2. ARTSPEZIFISCHE PRÜFUNG DER EINGRIFFSWIRKUNGEN	17
3.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie Anhg. II/IV	18
3.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhg. I.....	19
3.2.3. Arten nach EG-Artenschutz-VO Anhg. A	20
3.2.4. Arten nach BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	21
3.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste)	22
4. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFERGEBNISSE	24
5. QUELLEN U. LITERATUR.....	25
ABB. 1: ÜBERPLANTER BEREICH (RTG. O)	3
ABB. 2: ÜBERPLANTER BEREICH (RTG. W).....	3
ABB. 3: ABGRENZUNG DES PLANUNGSRAUMES	5
ABB. 4: ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES ZU ARTERFASSUNGEN 2017	6
ABB. 5: BEREICHE MIT BESONDERER KONFLIKTERWARTUNG	12
ÜBERSICHT 1: AUFLISTUNG DER IM BETRACHTUNGSRAUM VORKOMMENDEN STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN	9
ÜBERSICHT 2: TYPISIERUNG DES ARTSPEZIFISCHEN KONFLIKTPOTENTIALS (BIOLOGISCHER BEZUG, ARTSPEZIFISCH SENSIBLE ZEITRÄUME, RÄUMLICHE BETROFFENHEIT) ...	11
ÜBERSICHT 3: ALLGEMEINE ARTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG	15
ÜBERSICHT 4: BASIS ZUR ERMITTLUNG DES UMFANGES IM HABITATERSATZ FÜR ZAUNEIDECHSEN	16
ÜBERSICHT 5: CEF-MAßNAHMEN FÜR EU-RECHTLICH GESCHÜTZTE ARTEN ZUR SCHAFFUNG VON HABITATERSATZ	16

0. Vorbemerkungen u. Kurzfassung der Ergebnisse

Vorhaben

"Photovoltaikanlage Hinterfahrstraße Prettin"

Vorhabensträger

Projektlogistik Wille UG Waldstraße 2, 04895 Falkenberg OT Beyern

Die überplante Fläche ist ca. 8.100 m² groß. Sie hat einen schmalen aber langen Zuschnitt. Es handelt sich im Wesentlichen um eine ehemalige Gleisanlage und befestigte Lager- und Verkehrsflächen, die für militärische Zwecke genutzt wurden. Auf der Antragsfläche sind verschiedene Ablagerungen vorhanden, die aus dem ursprünglichen NVA-Gelände stammen. Der Gleisanschluss wurde zurückgebaut. Das Gleisbett ist aber noch vorhanden. Es hat sich eine schütterere Ruderalvegetation entwickelt; Teilbereiche sind verbuscht.



Abb. 1: Überplanter Bereich (Rtg. O)



Fotos:
24.03.17

Abb. 2: Überplanter Bereich (Rtg. W)

Untersuchungsumfang

Lt. Vorgabe UNB WB sind zum Vorhaben naturschutzfachliche Begleituntersuchungen mit Erstellung eines Artenschutzbeitrages nötig, wobei insbesondere auf die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten der Vögel, Reptilien und Amphibien einzugehen ist und artbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen, die eine Berührung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG insbesondere während der Bautätigkeit ausschließen.

obligatorisch:

1. **Brut- u. Gastvögel** - biotoptypische Arten (März bis Juni)
2. **Reptilien** - insbes. Zauneidechse (Apr.-Juli)
3. **Amphibien** - biotoptypische Arten (Apr.-Juli)

fakultativ:

4. **Weitere Faunenelemente**

Erfassungen im Freiland: März - Juli 2017

Stand der Bauplanungen: März 2017

Das Büro Öko & Plan - Landschaftsplanung, Ökologie und Umweltberatung Dr. Simon wurde mit den notwendigen Datenerhebungen für naturschutzfachliche Begleituntersuchungen sowie den Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beauftragt.

Kurzfassung der Ergebnisse

Artenschutzfachliche Vorhabenswirkungen

- Um- und Überlagerung oder Verdichtung von Bodensubstrat; Entnahme von Betonteilen
- Freilegen von Verstecken, Erschütterungen und Vibrationen, Störung durch Bewegung
- Überbauung / Überschildung vorhandener Vegetation (z.T. auch Freistellen durch Entbuschung)
- Gehölzentnahme im gesamten Bebauungsbereich (z.T. auch Belassen von Gehölzen an Nordgrenze)

Relevanzprüfung

- Sommervogelbestand aus 30 Arten
(dav. 1x EU-Vogelschutzrichtlinie Anh. I; 2x EG-VO Anh. A; 2x BArtSchV Anl. 1 Sp.3)
→ dav. unmittelbar betroffen: Neuntöter [weiterhin: Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke, Feldsperling]
→ besonders sensible Zeit 01.03.-31.07. (Brutzeit)
- 2 Reptilienarten
(dav. 1x FFH-Richtlinie der EU Anh. IV)
→ dav. unmittelbar betroffen: Zauneidechse
→ besonders sensible Zeit 01.03.-31.07. (Paarung, Reproduktion) sowie 01.10.-31.03. (Winterruhe)

Konfliktanalyse – Allgemeine artbezogene Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitanpassung
 - Keine Eingriffe an Fortpflanzungsstätten während der Reproduktionszeit der Zauneidechse
→ keine Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) im Zeitraum 01.03.-31.07.
 - Keine Eingriffe an Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe der Zauneidechse
→ keine Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) im Zeitraum 01.10.-31.03.
 - Keine Eingriffe an Neststandorten zzgl. artspezifisch sensibler Zone in der Brutzeit
→ kein Rückschnitt von Gehölzen und Bodenvegetation im Zeitraum 01.03.-31.07.
- Risikomanagement
 - Eingriffe in Strukturen mit Zauneidechsen-Vorkommen nur in kontrollierter Form
→ Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) nur unter fachlicher Begleitung.

CEF-Maßnahmen

- Vorgezogene Schaffung von Habitatersatz für betroffene Vorkommen der Zauneidechse
→ bemessen nach Betroffenheit von Vorkommen und Anzahl der adulten Männchen.

Konfliktanalyse – Artspezifische Prüfung der Beeinträchtigungen

Verbleibende Beeinträchtigungen

- Restrisiko an baubedingten Verlusten von Zauneidechsen in unerkannten Verstecken
- Ausweichzwang für Zauneidechsen während der Bauphase
- Verluste in der örtlichen Strukturvielfalt (Versteckelemente, Bodenblößen, Gehölze)

Zulässigkeit / Verbotstatbestände:

- Mit CEF-Maßnahme keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen
- Sicherung der ökologische Funktion beeinträchtigter / zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen und betroffener Vogelbrutstätten im räumlichen Zusammenhang.

Ausnahmeprüfung / Verbleibender Kompensationsbedarf

- Artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren erscheinen nicht erforderlich.
- Gegenüber verbleibender Eingriffswirkungen werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich
 - Ausgleich für lokale Strukturverluste (Verstecke Zauneidechse; Gehölze als Nistplatz)

Fazit

Für das Vorhaben ist unter Vorbedingungen die artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu erwarten.

1. Vorhaben und Aufgabenstellung

1.1. Eingriffsvorhaben aus artenschutzfachlicher Sicht

Für die Nutzung als PVA muss die Fläche vorab saniert werden; das umfasst:

- Beräumungsarbeiten unterschiedlicher Art
- Einebnen von Aufwellingen und Auffüllen von Bodensenken
- Entnahme von Gehölzen und von Teilen der Bodenvegetation

Die Flächen des ca. 8.100 m² großen Geltungsbereiches sollen wie folgt genutzt werden:

- ca. 5.500 m² Fläche für PVA einschließlich aller Nebenanlagen
- ca. 1.000 m² Abstandsfläche innere Erschließung
- ca. 1.600 m² sonstige Frei- und Ausgleichsflächen

Darüber hinaus stehen bei Bedarf weitere Flächen des Vorhabensträgers für Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an das Baugebiet zur Verfügung.

Die PVA soll als erdgebundene Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Anordnung der Modultische erfolgt in parallelen Reihen. Die Oberkante der Module liegt bei ca. 2,00 m über Geländeneiveau. Die Blendfreiheit wird durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen.

Darüber hinaus ist eine kombinierte Trafo / Übergabestationen erforderlich. Die geplanten Wechselrichter werden an den Unterkonstruktionen der Solarmodule angebracht.

Eine zusätzliche Versiegelung im Bereich der Photovoltaikanlagen erfolgt nur dort, wo die Stützen in den Boden gerammt werden und eventuell für die Trafostationen. Die restliche Bodenfläche ist entweder schon versiegelt, bleibt offen oder wird freigelegt. Die Freiräume zwischen den einzelnen Reihen und die Flächen unter den Modultischen bleiben unversiegelt, soweit sie nicht schon versiegelt sind. Dort wo noch keine Befestigungen vorhanden sind, werden entsprechende Wartungstrassen aus Recyclingmaterial angelegt.

Die Gesamtanlage wird mit einem 2,0 m hohen Zaun mit Übersteigschutz versehen. Die PVA wird an der Nordseite durch einen bewachsenen Zaun eingegrünt.

(PROJEKTLOGISTIK WILLE UG, 2017)

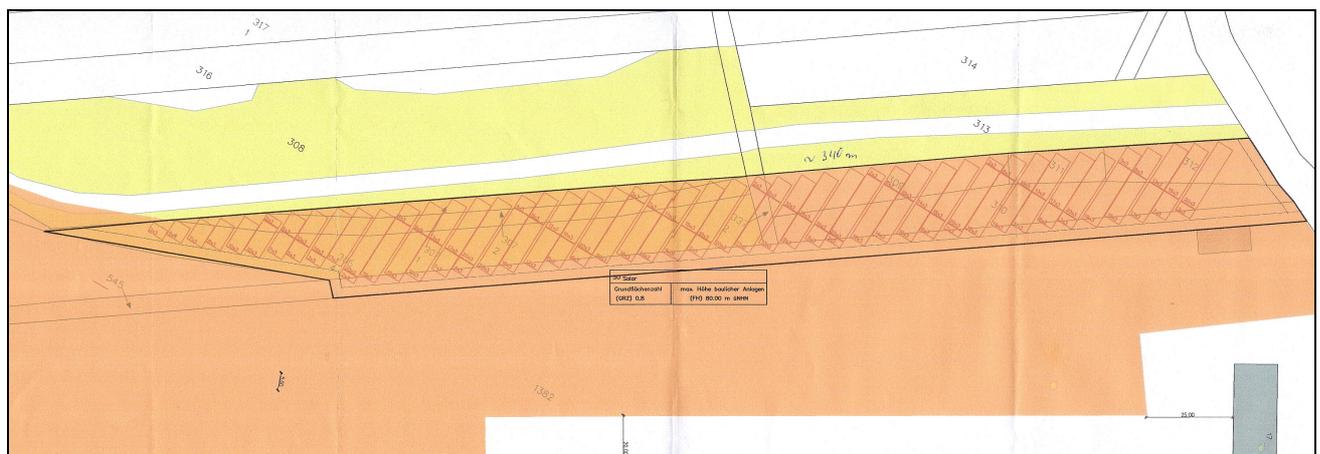


Abb. 3: Abgrenzung des Planungsraumes

Planungsstand: 03/2017

Als Baubeginn für bauvorbereitende Maßnahmen ist Spätsommer 2017 vorgesehen. Die eigentliche Bauausführung ist voraussichtlich im Herbst bzw. Winterhalbjahr 2017/18 geplant. Nach Abschluss der Arbeiten werden Baustellenrichtung und Nebenanlagen zurückgebaut.

1.2. Fachliche Grundlagen u. Vorgehensweise

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält die Vorgabe, dass die ‚*streng geschützten Arten*‘ entsprechend *Anhang IV der FFH-Richtlinie*, der *EG-VO (Anhang A)* sowie der *BArtSchV (Anlage 1, Spalte 3)* bei Planungen besonders zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen die Arten der *EU-Vogelschutzrichtlinie (insbes. Anhang I)*.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nimmt Bezug auf die aktuell (oder historisch) im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten. Eine *landeseinheitliche Artenliste* (RANA, 2008) verfolgt das Ziel, eine einheitliche Basis für die im Rahmen von Eingriffsvorhaben in Sachsen-Anhalt zu erarbeitenden „Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge“ zu schaffen.

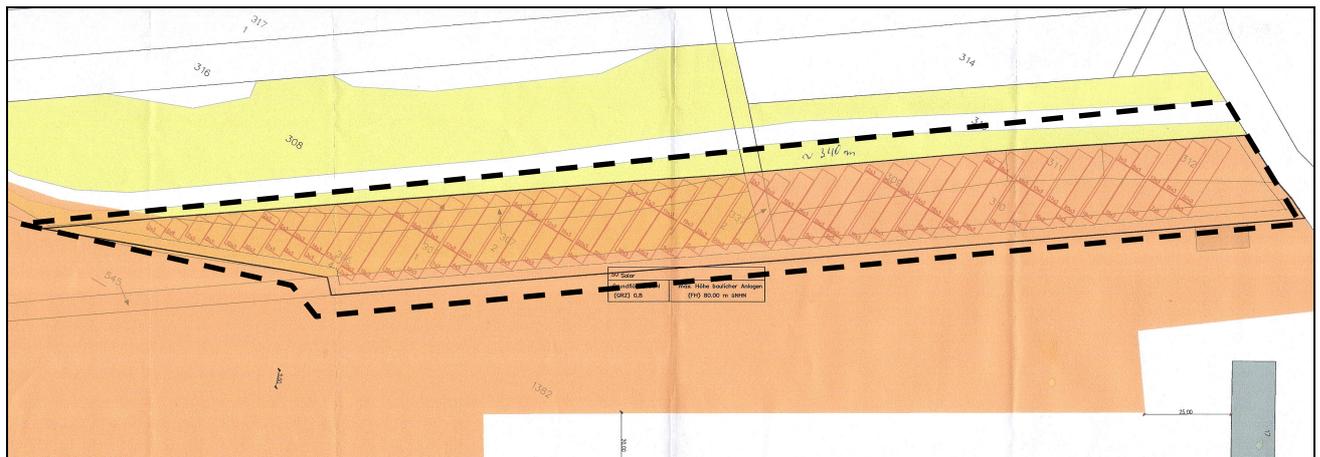


Abb. 4: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zu Arterfassungen 2017

(Darstellung in Lageplan des Vorhabensträgers; Stand: 03/2017)

Grundlagendaten sind auf Basis aktueller Erhebungen 2017 wie folgt dokumentiert:

- Brutvögel
 - o unter besonderer Beachtung von Arten der EU-VSRL, insbes. Arten nach Anhang I, sowie Arten der der Roten Liste Sachsen-Anhalt
- Kriechtiere & Lurche
 - o unter besonderer Beachtung der Zauneidechse
- Sonstige
 - o unter besonderer Beachtung von Anhangs-Arten nach FFH-RL

Rechtsbezug zur artenschutzrechtlichen Betrachtung bilden BNatSchG § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ sowie § 45 „Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“; insbesondere:

Zugriffsverbote (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1-4)

1. Verbot der Verletzung / Tötung (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1) - Tötungsverbot

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

➤ Tötung / Verletzung von Individuen nicht zweifelsfrei ausräumbar → *Ausnahmeverfahren*

2. Verbot der erheblichen Störung (BNatSchG §44 Abs.1 Nr.2) - Störungsverbot

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird, wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

➤ Erheblichkeit der Störung u./o. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht zweifelsfrei ausräumbar; u./o. Vermeidung einer erheblichen Störung durch Schutzmaßnahmen nicht zweifelsfrei prognostizierbar → *Ausnahmeverfahren*

3. Verbot der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(BNatSchG §44 Abs.1 Nr.3) – Zerstörungsverbot Fauna

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen das Verbot verstoßen wird, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

➤ Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zweifelsfrei ausräumbar bzw. nicht zweifelsfrei prognostizierbar ob ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird → *Ausnahmeverfahren*

2. Relevanzprüfung

2.1. Grundlagen zu Artvorkommen im Eingriffsraum

Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV)

Von der *Zauneidechse* wurden im Betrachtungsraum nach zielgerichteter Suche mehrere Vorkommen mit Alt- und vorjährigen Jungtieren nachgewiesen.

Geeignete Habitate bietet die gesamte Fläche, insbesondere aber Bereiche mit Resten der Gleisanlagen oder Aufschüttungen. So sind die Zauneidechsen im gesamten Betrachtungsraum verbreitet und gehören zu den Charaktertieren des ehemaligen Militärgeländes.

In Anbetracht der Eignung und der Häufigkeit der Art ist davon auszugehen, dass sich auch im unmittelbaren Eingriffsbereich Reproduktionsstätten befinden, die allerdings nicht punktuell bekannt sind und deren Lage sich auch jährlich ändern kann. Weiterhin ist davon auszugehen, dass diese Bereiche auch zur Überwinterung genutzt werden.

Potential: Im Umfeld der Fläche sind Vorkommen von *Wechselkröte*, *Kreuzkröte*, *Knoblauchkröte* und *Moorfrosch* bekannt oder zu erwarten. Als Sommerlebensraum und zur Überwinterung werden von den drei Krötenarten typischerweise trockene Lebensräume mit grabbarem Substrat genutzt, wie sie auch im Betrachtungsraum zu finden sind.

Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Brutvorkommen von Arten nach Anh. I EU-Vogelschutzrichtlinie beschränken sich aktuell auf Vorkommen vom *Neuntöter* in 2 Brutpaaren.

Für den Neuntöter sind durch die vorhandenen die Gebüschstrukturen die Ansprüche an den Brutplatz gut erfüllt. Das Offenland (Trockenvegetation, bzw. Ruderal- und Hochstaudenfluren) dient als Nahrungsfläche.

Ein Brutstandort liegt im unmittelbar im Grenzbereich zur Eingriffsfläche im Gebüsch der weg begleitenden Gehölze außerhalb der alten Einzäunung, ein weiteres Revier wird randlich tangiert. Die Art ist Zugvogel und von Anfang Mai bis Anfang September im Brutgebiet.

Potential: Aus zurückliegenden Jahren sind für den Betrachtungsraum bzw. das unmittelbare Umfeld Vorkommen der *Sperbergrasmücke* bekannt sowie als weitere Besiedler halboffener Habitatstrukturen sind *Ortolan* und *Heidelerche* möglich.

Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung (Anhang A)

Der *Mäusebussard* ist vereinzelter Nahrungsgast im Betrachtungsraum und nutzt offene Bereiche als Nahrungshabitat. Sein Brutplatz liegt außerhalb des Planungsraumes (Baumbrüter in der Feld- und Wiesenlandschaft). Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutgebiet; hinzu kommen Wintergäste.

Der *Turmfalke* ist häufiger Nahrungsgast im Betrachtungsraum und nutzt die Trockenbiotope und andere Strukturen in offenen Bereichen als Nahrungshabitat. Sein Brutplatz liegt außerhalb des Planungsraumes (Baum- und Gebäudebrüter in Feldflur bzw. Siedlungsraum; auf vorhandene Nester, geeignete Nischen oder Nisthilfen angewiesen). Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutgebiet.

Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung (Anlage 1 Sp. 3)

Für den **Raubwürger** sind durch die vorhandenen die Gehölzstrukturen in Kombination mit halboffenen Bereichen die Ansprüche an Brutplatz und Nahrungsfläche gut erfüllt. Die sonstigen Gehölzstrukturen überragenden Bäume dienen als arttypische Sitzwarte. Auch der Neststandort befindet sich typischerweise mittelhoch in Bäumen.

Der Raubwürger kommt mit 1 Brutpaar im weiteren Umfeld des Planungsraumes vor. Auf der Nahrungssuche werden halboffene Bereiche mit Sitzwarten auch im Planungsraum frequentiert. Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutgebiet; hinzu kommen Wintergäste, wobei auch diese mit der Nutzung bestimmter Landschaftsteile ein Revierverhalten zeigen.

Die **Graumammer** ist ein Wildkrautsamen bevorzugender Körnerfresser, der halboffene, staudenreiche Habitate bevorzugt. Hinzukommen Ansprüche an geeignete Sitzwarten. Die Neststandorte wiederum liegen erdbodennah in der Kraut- oder Gestrüppvegetation.

Die Art kommt mit 1 Brutpaar im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum vor. Auf der Nahrungssuche werden vor allem staudenreiche Bereiche auch im Planungsraum frequentiert. Die Art ist Stand- und Strichvogel und ggf. ganzjährig im Brutgebiet.

Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste)

Als anspruchsvolle Art strukturreicher halboffener Habitate kommt das **Rebhuhn** sporadisch mit 1 Brutvorkommen im weiteren Umfeld des Planungsraumes vor.

Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutgebiet, wobei sich Raumnutzung und Verhalten jahreszeitlich unterscheiden (im Winter bleiben die Familienverbände als Volk zusammen und sind dann gemeinsam auf Nahrungssuche).

Als typische Art ruderal geprägter Habitate kommt das **Schwarzkehlchen** mit 1 Brutvorkommen im Planungsraum vor. Das Schwarzkehlchen ist Insektenfresser und Bodenbrüter und nutzt gern Gebüsche oder andere Strukturen als Sing- und Ansitzwarte. Die Art ist Zugvogel und nur zur Brutzeit im Gebiet.

Als typische Art staudenreicher Habitate hat das **Braunkehlchen** 1 Brutvorkommen im unmittelbaren Umfeld zum Planungsraum. Das Braunkehlchen ist Insektenfresser und Bodenbrüter und nutzt gern hohe Stauden oder andere Strukturen als Sing- und Ansitzwarte. Die Art ist Zugvogel und nur zur Brutzeit im Gebiet.

Als typische Art gebüschgeprägter Habitate kommt die **Dorngrasmücke** mit 1 Brutvorkommen im Planungsraum vor. Die Dorngrasmücke ist Insektenfresser und Gebüschbrüter und nutzt Gebüsche auch als Singwarte. Die Art ist Zugvogel und nur zur Brutzeit im Gebiet.

Als Höhlenbrüter kommt der **Feldsperling** mit 1 Brutvorkommen im Planungsraum vor. Der Feldsperling lebt in Gehölzbeständen aber auch im Siedlungsraum und ist dabei auf natürliche Höhlen oder Nisthilfen angewiesen. Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutgebiet, wobei im Winter Schwärme gebildet werden, die gemeinschaftlich auf Nahrungssuche gehen.

*Auflistung der zu erörternden Arten mit Vorkommen im Betrachtungsraum → vgl. Übersicht 1 (S. 9)
Artspezifische Konfliktschärfe (sensible Zeiträume, räumliche Betroffenheit) → vgl. Übersicht 2 (S. 11)*

2.2. Ergebnisse der Arterfassungen u. Recherchen

Nachfolgend aufgeführte *artenschutzrechtlich besonders relevante Arten* wurden durch eigene Erhebungen aktuell im Betrachtungsraum (unmittelbarer Baubereich zzgl. begrenztes Umfeld) nachgewiesen. Zusätzliche Recherchen ergänzen die Daten.

Die Auflistung in *Übersicht 1* erfolgt nach zoologischen Gruppen, bei den Vögeln unterteilt nach Brut- und Gastvogelstatus, in alphabetischer Folge der wissenschaftlichen Namen.

Übersicht 1: Auflistung der im Betrachtungsraum vorkommenden streng geschützten Arten (lt. Liste ArtSchR-FachB)

Artname	Strenger Schutz	RL LSA	Status	Bestand / Vorkommen	Quelle
Vögel					
<i>Vögel - Brutvögel</i>					
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	(EU-VSRL)	3	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel (1 BP) unmittelbar im Planungsraum (Baumhöhle); dgl. anteilig Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)
<i>Saxicola torquata</i> Schwarzkehlchen	(EU-VSRL)	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel (1 BP) unmittelbar im Planungsraum (Bodenvegetation); dgl. Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)
<i>Sylvia communis</i> Dorgrasmücke	(EU-VSRL)	3	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel (1 BP) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. anteilig Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	EU-VSRL – Ang. I	-	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel (2 BP) unmittelbar im Planungsraum (Gebüsch); dgl. anteilig Nahrungsrevier	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)
<i>Vögel - Teilsiedler</i>					
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	BArtSchV Anl. 1 ₍₃₎	3	- Brutvogel (Jahresvogel)	- Brutvogel (1 BP); Brutplatz unmittelbar angrenzend - Nahrungsrevier überwiegend ehem. Militärgelände	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	(EU-VSRL)	2	- Brutvogel (Jahresvogel)	- sporadischer Brutvogel (1 BP) im Umfeld zum Pla- nungsraum (Staudenflur); dgl. anteilig Nahrungsrevier	eigene Altdaten (Datenbankeintrag 2012)
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	(EU-VSRL)	3	- Brutvogel (Sommervogel)	- Brutvogel (1 BP); Brutplatz unmittelbar angrenzend - Nahrungsrevier überwiegend ehem. Militärgelände	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)

Artname	Strenger Schutz	RL LSA	Status	Bestand / Vorkommen	Quelle
<i>Vögel - Gastvögel</i>					
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	EG-VO Anhg. A	-	- Nahrungsgast (Jahresvogel)	- Brutvogel im weiteren Umfeld; Nahrungsrevier ehem. Militärgelände einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017); eigene Altdaten
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	EG-VO Anhg. A	-	- Nahrungsgast (Jahresvogel)	- Brutvogel im weiteren Umfeld; Nahrungsrevier ehem. Militärgelände einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017); eigene Altdaten
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	BArtSchV Anl. 1 ⁽³⁾	3	- Nahrungsgast (Jahresvogel)	- Brutvogel im näheren bis weiteren Umfeld; Nahrungsrevier ehem. Militärgelände einschließend	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	FFH-RL Anhg. IV	3	- Jahreslebensraum (Repro belegt)	- Vorkommen mit Reproduktion, Nahrungshabitat und Winterlebensraum unmittelbar im Planungsraum	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017)
Wirbellose					
<i>Helix pomatia</i> Weinbergschnecke	(FFH-RL Anhg. V)	-	- Jahreslebensraum (Repro vermutet)	- Vorkommen mit Reproduktion, Nahrungshabitat und Winterlebensraum unmittelbar im Planungsraum	eigene Erhebungen zum Vorhaben (2017) - Zufallsbeobachtungen -
FFH-RL Anhg. II/IV		VSRL Anhg. I		EG-VO	BArtSchV

2.3. Zeitliche Empfindlichkeiten und räumliche Betroffenheiten

Allein das aktuelle Auftreten einer Art im Betrachtungsraum (unmittelbarer Baubereich zzgl. begrenztes Umfeld) führt nicht automatisch zu einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit. Grundsätze in Biologie und Status der Art im Gebiet sowie artspezifisch sensible Zeiträume führen zu einer zeitlichen Differenzierung. Aus den arttypischen Habitatansprüchen und den konkreten aktuellen Vorkommen lässt sich die tatsächliche räumliche Betroffenheit ableiten. In nachfolgende Übersicht erfolgt über biologischen Bezug, artspezifisch sensible Zeiträume und räumlicher Betroffenheit eine Typisierung des artspezifischen Konfliktpotentials. Die Konfliktanalyse und Konfliktminimierung i.e.S. erfolgt in Pkt. 3 (S. 13ff.).

Übersicht 2: Typisierung des artspezifischen Konfliktpotentials (biologischer Bezug, artspezifisch sensible Zeiträume, räumliche Betroffenheit)

Art	Konflikt (Intensität)	Betroffenheit Biologie	Z e i t r a u m												Betroffenheit Raum	Konflikt (Intensität)
			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
<i>Vögel - Brutvögel</i>			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Schwarzkehlchen		Brut, Aufzucht													Bodenvegetation	
Dorngrasmücke		Brut, Aufzucht													Gebüsch	
Neuntöter		Brut, Aufzucht													Gebüsch	
Feldsperling		Brut, Aufzucht													Baumhöhle	
<i>Vögel - Teilsiedler</i>			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Rebhuhn		Brut, Aufzucht													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	
Braunkehlchen		Brut, Aufzucht													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	
Grauammer		Brut, Aufzucht													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	
<i>Vögel - Gastvögel</i>			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Mäusebussard		Nahrung													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	
Turmfalke		Nahrung													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	
Raubwürger		Brut, Nahrung													- Brutplatz außerh. Eingriffsbereich -	
Reptilien			Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.		
Zauneidechse		Repro; Winter										ab 10. Okt.			Freiflächen, Oberboden	

Erläuterungen zu Übersicht 2: zu Spalte „Konflikt“ (Konfliktschärfe):

- | | | |
|--|--------|--|
| | dunkel | - nach Datenlage offensichtlich bestehende Betroffenheit durch Überlagerung von Vorkommen und Eingriffsraum |
| | hell | - Zuordnung unter Vorbehalt (jahrweise oder innerhalb des Jahres wechselnde Flächenbesiedlung der Art) „?“ ... Datenlücken |
| | | - vollständige Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten unmittelbar betroffen |
| | | - partielle Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten nur mittelbar / nur Ruhestätten od. Nahrungsquellen betroffen |
| | | - keine Betroffenheit → Brut- oder Vermehrungsstätten nicht betroffen |

Spalte „Zeitraum“ (Konfliktzeitraum):

- | | | | |
|--|-----------------|---------------------------------|---|
| | - Ausschluss | - Unterlassung* von Eingriffen | - i.d.R. lokal begrenzt auf Brut- / Vermehrungsstätten
* betr. i.d.R. räumlich begrenzten Ausschluss der Eingriffsumsetzung |
| | - Einschränkung | - Einschränkung* von Eingriffen | - i.d.R. lokal begrenzt auf Aufzucht- / Ruhestätten; ggf. zzgl. Nahrungsräume
* betr. i.d.R. Vorbehalt der räumlich beschränkten Einzelprüfung unmittelbar vor Eingriffsumsetzung sowie folgende Eingriffsbegleitung |

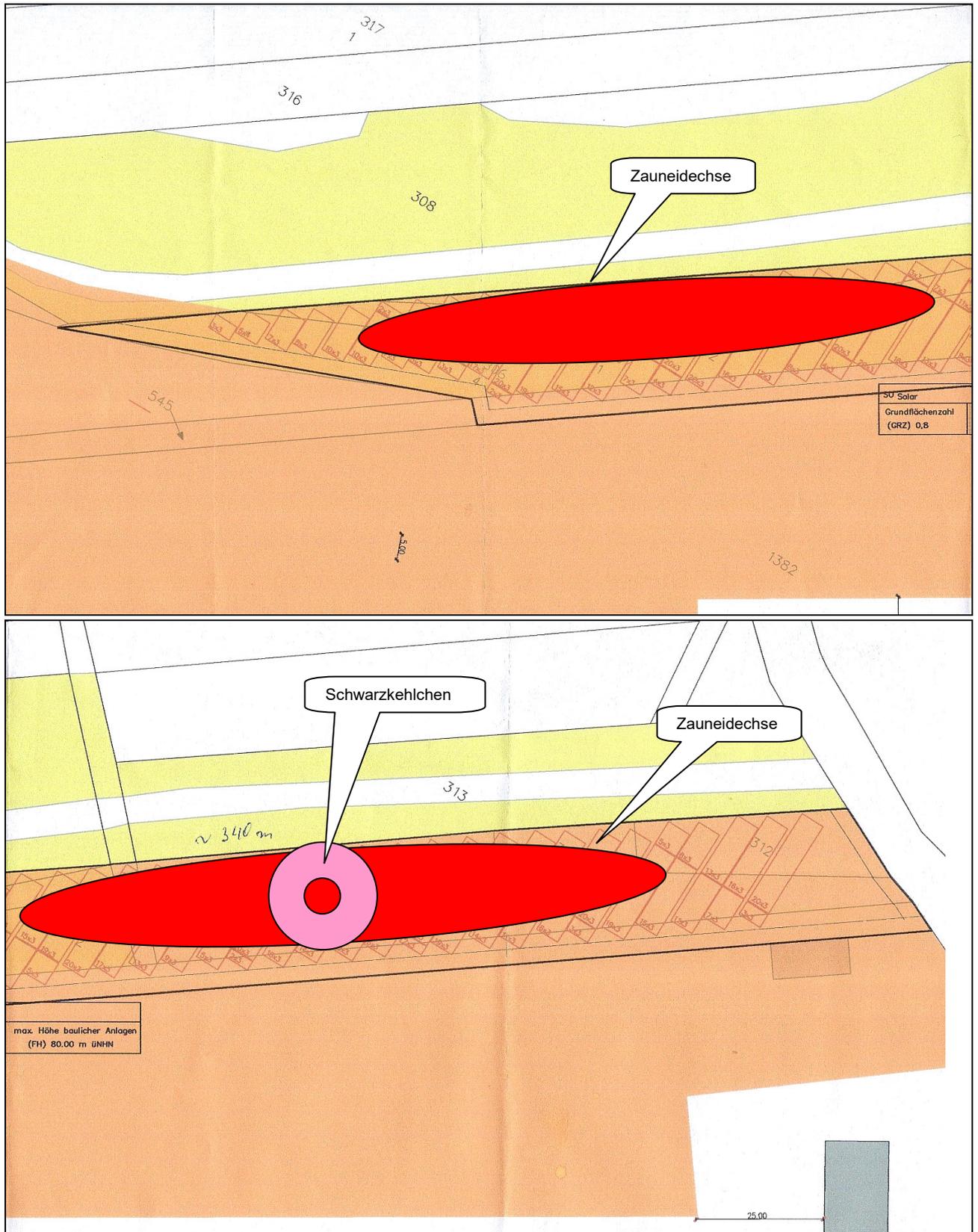


Abb. 5: Bereiche mit besonderer Konflikterwartung

oben: Westteil
 unten: Ostteil

Legende:		
	Zerstörung von Lebensstätten / Tötungsgefahr	(BNatSchG §44 Abs.1 Nr.3 u. Nr. 1)
	Störung an Reproduktionstätten	(BNatSchG §44 Abs.1 Nr.2)

3. Konfliktanalyse und Konfliktminimierung ¹

3.1. Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

3.1.1. Grundsätze

Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Verhinderung von eingriffsbedingten Auswirkungen i. S. der Störung oder Schädigung der Arten am direkten Eingriffsort ab. Sie stehen im engen zeitlichen Zusammenhang zum Eingriffsvorhaben und sind ggf. vorzeitig zu realisieren.

Für EU-rechtlich geschützte Arten sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) orts- und zeitnah umzusetzen. Sie sollen bereits vorab einen Ersatz für betroffene Habitate und Funktionen sicherstellen oder konfliktvermeidend wirken.

Die *Konfliktvermeidung* ist außer durch Unterlassung oder räumlicher Verlagerung des Vorhabens am effektivsten durch Ausführung der geplanten Maßnahme in Zeiträumen außerhalb der Reproduktions- u. Ruhezeit zu erreichen. In Einzelfällen werden weitere Vermeidungsmaßnahmen nötig, die auch ein baubegleitendes artspezifisches Monitoring beinhalten können.

3.1.2. Vermeidungsmaßnahmen

3.1.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang II/IV)

Zauneidechse

- ⇒ Keine Eingriffe an Fortpflanzungsstätten während der Reproduktionszeit
→ keine Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) im Zeitraum 01.03.-31.07.
- ⇒ Keine Eingriffe an Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe
→ keine Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) im Zeitraum 01.10.-31.03.
- ⇒ Eingriffe in Strukturen mit Zauneidechsen-Vorkommen
auch außerhalb dieser Zeiten nur in kontrollierter Form
→ Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) nur unter fachlicher Begleitung.

3.1.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Neuntöter

- ⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Rückschnitt von Gehölzen, im Zeitraum 01.03.-31.07.

¹ In die Betroffenheitsanalyse wird von der Umsetzung der präzisierten Planungsvariante lt. Stand 03/2017 (Reduzierung der überplanten Fläche auf ca. 8.100 m²) ausgegangen. Zeitliche Aspekte für die Konfliktanalyse (insbes. Ansätze für Vermeidungsmaßnahmen) basieren auf der Voraussetzung, dass Baubeginn für bauvorbereitende Maßnahmen Spätsommer 2017 ist bzw. die eigentliche Bauausführung im Herbst bzw. Winterhalbjahr 2017/18 erfolgen soll und nehmen Bezug auf konkrete Artvorkommen 2017.

3.1.2.3. Arten nach EG-(Artenschutz)Verordnung Anhg. A

Mäusebussard

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

Turmfalke

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

3.1.2.4. Arten nach Bundesartenschutz-Verordnung Anl. 1 Sp. 3

Raubwürger

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Betrachtungsraum / Wirkungsbereich)

Grauammer

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Eingriffsraum / Wirkungsbereich)

3.1.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste)

Rebhuhn

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ nicht zutreffend (Brutvorkommen außerhalb Eingriffsraum / Wirkungsbereich)

Schwarzkehlchen

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Rückschnitt der Bodenvegetation, im Zeitraum 01.03.-31.07.

Braunkehlchen

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ nicht zutreffend (Neststandort außerhalb Eingriffsraum / Wirkungsbereich)

Dorngrasmücke

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Rückschnitt von Gehölzen, im Zeitraum 01.03.-31.07.

Feldsperling

⇒ Keine Eingriffe am Neststandort zzgl. artspezifischer sensibler Zone während der Brutzeit
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Rückschnitt von Gehölzen, im Zeitraum 01.03.-31.07.

Übersicht 3: Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung¹

Artname	Ausschluss von Handlungen	Beschränkung von Handlungen	Ort Ausschluss / Beschränkung	Zeit-Spanne	Maßnahmen (ökolog. Baubegltg.)
Vögel - Brutvögel					
<i>Saxicola torquata</i> Schwarzkehlchen	Rückschnitt von Bodenvegetation		gesamter Planungsraum	01.03.- 31.07.	
<i>Sylvia communis</i> Dorgrasmücke	Rückschnitt von Gehölzen		gesamter Planungsraum	01.03.- 31.07.	
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Rückschnitt von Gehölzen		gesamter Planungsraum	01.03.- 31.07.	
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Rückschnitt von Gehölzen		gesamter Planungsraum	01.03.- 31.07.	
Kriechtiere					
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen)		gesamter Planungsraum	01.10.- 31.07.	
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse		Baubegleitung Erd- und Gründungsarbeiten	gesamter Planungsraum	ganz-jährig	ggf. Vergrämen, Umsetzen oder Ingewahrsamnehmen

Erläuterungen zu Übersicht 3:

	Ausschluss-Handlung	- Unterlassung von Eingriffen	→ räumlich u. zeitlich begrenzter Ausschluss der Eingriffsumsetzung
	Handlungs-Beschränkung	- Einschränkung von Eingriffen	→ Vorbehalt für Einzelprüfung, Eingriffsbegleitung u. Maßnahmen

¹ Übersicht enthält nur Arten für die eine räumliche Betroffenheit gegeben oder zu erwarten ist.

3.1.3. CEF-Maßnahmen für EU-rechtlich geschützte Arten

Zauneidechse

Betrachtungsbezug:

⇒ Ausgangspunkt bildet die Abgrenzung der Vorkommen untereinander und die Einschätzung der Individuenzahl innerhalb der Vorkommensbereiche.

- Als Vorkommen ist das Auftreten von Individuen (ggf. unterschiedlicher Altersklassen) in einem mehr oder weniger abgegrenzten Raum zu verstehen, wobei auch benachbarte Vorkommen ineinander übergehen können.
- Innerhalb der Individuenzahl ist unter den Alttieren möglichst in Männchen und Weibchen zu differenzieren. Vorjährige Jungtiere sind gesondert zu listen (diesjährige Tiere sind erst bei einer Spätsommer- / Herbsterfassung zu erwarten).

Bedarfsermittlung:

⇒ Bemessen des Bedarfs an Ersatzhabitaten nach Anzahl / Umfang verloren gehenden Zauneidechsen-Lebensstätten:

- pro Vorkommen unabhängig von der Individuenzahl je 1 Ersatzhabitat.
 - Das Ersatzhabitat muss sich an der Flächengröße des Ausgangshabitates orientieren.
 - Die Zentren der Ersatzhabitats sollten i.d.R. mindestens 50 m auseinander liegen.

⇒ Bemessen des Bedarfs an Ersatzverstecken nach Anzahl adulter Zauneidechsen-Männchen:

- pro adultem Zauneidechsen-Männchen je 1 Ersatzversteck.
 - Das Ersatzversteck ist mit einer Mindestgröße von 1 m² / 0,5 m³ zu bemessen.
 - Die Ersatzverstecke sollten mindestens 5 m auseinander liegen.

Umsetzungszeitpunkt:

⇒ Umsetzung in der Saison vor dem Eingriff, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Eingriff

Übersicht 4: Basis zur Ermittlung des Umfanges im Habitatersatz für Zauneidechsen

Eingriff in aktuelle Zauneidechsenvorkommen	Anzahl
Abgegrenzte Vorkommen (ggf. mit Überlappungsbereichen)	2
Anzahl der adulten Männchen (Hochrechnung / Schätzung)	10

Übersicht 5: CEF-Maßnahmen für EU-rechtlich geschützte Arten zur Schaffung von Habitatersatz

Artname	Eingriffs-Handlungen	Eingriffs-Ort	Maßnahmen
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen)	gesamter Planungsraum	Schaffen von Ersatzhabitaten und Ersatzverstecken (vor Eingriff in Vorkommensflächen) - Ersatzhabitats: 2 Flächen - Ersatzverstecke: 10 Stck.

in Verbindung mit:

Umsetzen möglichst aller Einzeltiere (vor / während Eingriff)
 - Fangen [incl. Dokumentation]
 - Ingewahrsamnehmen / Hälterung
 - Umsetzen in Ersatzhabitat
 Zzgl. Vergrämen nicht gefangener Tiere

3.2. Artspezifische Prüfung der Eingriffswirkungen

In der nachfolgenden artspezifischen Prüfung der Eingriffswirkungen ist zu prüfen, ob bau-, anlage- oder betriebsbedingt das Vorhaben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt und, ob daraus folgend eine Ausnahme / Befreiung von diesen Verbotstatbeständen nach § 45 / § 67 BNatSchG (z.T. auf Basis Art. 9 EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 16 FFH-RL) erforderlich ist.

Dabei Herangehensweise wie folgt:

- Bei der Prüfung Auswirkungen der Baumaßnahme wird mit zu Grunde gelegt, dass eine vorheriger Umsetzung der unter Pkt. 3.1. „Allgemeine artbezogene Maßnahmen zur Konfliktvermeidung“ (S. 13ff.) abgeleiteten artgruppenspezifischen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen¹ erfolgt ist.
- Die Beurteilung erfolgt entsprechend des Charakterwertes der Arten ggf. in unterschiedlicher Untersuchungstiefe. Die Besprechung der Arten erfolgt in Gruppen nach artenschutzrechtlicher Zuordnung zu FFH-RL, EU-VSRL, EG-VO oder BArtSchV.

Artspezifische, textliche Abhandlung

Pkt. 3.1.2.1 bis 3.1.2.43.1.2.5 in verkürzter Form) wie folgt:

- **Empfindlichkeit der Art** in Bezug auf die Gefährdungsfaktoren
 - o Häufigkeit und Einstufung in Rote Liste Sachsen-Anhalt 2004 (Häufigkeit bei Vögeln nach DORNBUSCH et.al. 2004: Daten 1999)²
 - o Häufigkeitseinschätzung innerhalb des Naturraumes 2.1.3. „Wittenberger Elbtal“ (nach eigenen Daten / FACHGRUPPE ORNITHOLOGIE JESSEN)
- **Prognose der Auswirkungen** des Vorhabens/Projektes auf die Population (Beurteilung der Erheblichkeit; Prognose des Erhaltungszustandes der Population)
- Konkrete Benennung trotz o. g. Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen **verbleibender (wesentlicher) Beeinträchtigungen** (Schädigungs- / Störungstatbestände in Verbindung mit § 44 BNatSchG bzw. Art. 12, 13 FFH-RL)
 - o Verweis auf Vermeidungsmaßnahmen lt. Pkt. 3.1. (S. 13ff.) bzw. Übersicht 3 (S. 15)
 - o Verweis auf CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Habitatersatz lt. Übersicht 5 (S. 16)
- zusammenfassende Einschätzung des **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes** (Entscheidung, ob eine Ausnahme / Verbotstatbestands-Befreiung nach § 45 / § 67 BNatSchG bzw. Art. 16 FFH-RL oder Art. 9 EU-VSRL erforderlich ist oder nicht)

¹ Art- und/oder artgruppenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie artspezifische CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures):

- **Vermeidungsmaßnahmen** zielen auf die Verhinderung von eingriffsbedingten Auswirkungen i. S. der Störung oder Schädigung der Arten am direkten Eingriffsort ab. Sie stehen im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsvorhaben und sind ggf. bereits vorzeitig zu realisieren.
- **CEF-Maßnahmen** sind solche, die für EU-rechtlich geschützte Arten orts- und zeitnah umzusetzen sind. Sie sollen einen Ersatz für betroffene Habitate und Funktionen sicherstellen oder ebenfalls konfliktvermeidend wirken, in dem sie wirksam werden, bevor die Habitate oder Funktionen beeinträchtigt werden.

² Aktuelle Bestandszahlen und –trends können in Einzelfällen vom der Datenlage 1999 abweichen und lokale Trends und Besonderheiten können von der Landesbewertung abweichen.

3.2.1. Arten nach FFH-Richtlinie Anhg. II/IV

***Lacerta agilis* (Zauneidechse)**

Empfindlichkeit der Art:

Als wärmeliebende und kleintierfressende Art und spezifischen Ansprüchen an Versteckmöglichkeiten ist die Zauneidechse in Sachsen-Anhalt zwar weit verbreitet aber überwiegend nur mäßig häufig (RL Kat. 3). Innerhalb des Naturraumes zählt sie zu den verbreiteten aber nur punktuell häufigen Arten. Eiablageplätze befinden sich typischerweise in trockenen, gut besonnten Lagen, Winterquartiere gleichfalls in trockenen, Unterschlupf bietenden Bereichen.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überschneidet sich im bedeutenden Maße mit arttypischen Habitaten der Art, wobei sowohl Bereiche mit Reproduktions- wie auch Nahrungs-, Schutz- und Komfortfunktion betroffen sind.

Es kommt zur Verdichtung und Umlagerung von Strukturen mit Eignung zu Eiablage, Versteck und Winterruhe oder auch zur Überdeckung oder Umlagerung von Nahrungsflächen und von Bereichen mit Komfortfunktion (Sonnenplätzen).

Während der Bauausführung sind diese Strukturen für die Art überwiegend nicht mehr verfügbar. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden Teile der Strukturen mit örtlichen Verlagerungen wieder verfügbar (allerdings z.T. auch übererdet), zusätzlich entstehen neue Strukturen mit unterschiedlicher Habitateignung.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Vermeidungsmaßnahmen lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 15)

→ CEF-Maßnahmen nach EU-Recht lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 4 (S. 16)

Gefahr von baubedingten Verlusten bei Tätigkeiten zur Entnahme, Umlagerung oder Verdichtung von Teilen, Ablagerungen bzw. Boden.

Ausweichzwang für aktuell ortsansässige Tiere während Bauphase bei gleichzeitiger Möglichkeit einer Wiederbesiedlung nach Abschluss der Erdarbeiten.

Dauerhafter Rückgang der Strukturvielfalt (große oberirdische Versteckelemente, südexponierte Bodenblößen) im gesamten Planungsbereich und damit Rückgang der artspezifischen Attraktivität. Gleichzeitig Zuwachs der Gesamtgröße der Fläche von Bereichen mit Habitateignung.

→ Es verbleibt ein Bedarf zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:

→ Umfang, der den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht beeinträchtigt.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungs- zzgl. CEF-Maßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG bzw. FFH-RL ist nicht erforderlich.

3.2.2. Arten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhg. I

***Lanius collurio* (Neuntöter)**

Empfindlichkeit der Art:

Der Neuntöter benötigt neben dem Angebot an dichten Gebüschstrukturen als Brutplatz auch Nahrungsräume in Form von offenen Flächen, wie Wiesen, Heiden, aber auch Brachen und Ödlandflächen. Von Bedeutung sind zudem ausreichend Beutetiere, wie Großinsekten und kleine Wirbeltiere. Somit werden deutlich extensiv genutzte Flächen bevorzugt.

Eine Gefährdung der Art besteht aus vielfältigen menschlichen Nutzungen innerhalb seiner Lebensräume. So sind die direkten Verluste von Brutplätzen (Beseitigung von Gehölzstrukturen, Schnittmaßnahmen an Gehölzen) und die allgemeine Nahrungsverknappung (Insektizide) als Komplex zu betrachten. Hinzu kommen zunehmend Verluste durch Vogelfang auf den Zugwegen in Nordafrika.

Die Art hat in Ostdeutschland noch eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte. Bei Knappheit von geeigneten Brutplätzen in bereits besetzten Revieren wirken Revierkämpfe ggf. auch störend auf das dortige Brutgeschehen.

Die Art ist Zugvogel und von Ende April bis Anfang August im Brutrevier.

Landesbestand 15.000-25.000 BP, Trend gleichbleibend; nicht gefährdet (RL Kat. -); im Naturraum weit verbreitet, Bestand gleich bleibend (leicht abnehmend ?).

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert einen Brutplatz der Art, es sind jedoch im Umfeld Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der Maßnahme entstehen weiterhin maßgeblich Flächen mit optimalem Zugriff auf potentielle Beutetiere wieder oder neu.

Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Vermeidungsmaßnahmen lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 15)

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.3. Arten nach EG-Artenschutz-VO Anhg. A

Buteo buteo (Mäusebussard)

Empfindlichkeit der Art:

Der Mäusebussard ist eine Art der offenen Kulturlandschaft. Der Mensch mit seinen Aktivitäten stellt jedoch zugleich die Hauptgefährdungen der Art dar, so etwa durch Anwendung von Bioziden, durch direkte Verluste an Energieversorgungs- und Gewinnungsanlagen oder Vernichtung von Horstbäumen.

Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutrevier; hinzu kommen Wintergäste. Landesbestand 5.000-7.000 BP, Trend gleichbleibend; nicht gefährdet (RL Kat. -); im Naturraum verbreitet und häufig, Bestand gleichbleibend.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überschneidet sich pauschal mit Teilen des Streifgebietes der Art; unmittelbare Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen sind nicht betroffen. Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist unerheblich. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

Falco tinnunculus (Turmfalke)

Empfindlichkeit der Art:

Der Lebensraum des Turmfalken ist sehr weitgespannt aber abhängig vom Vorkommen der Feldmaus bzw. anderer Wühlmäuse. Er ist Brutvogel der Kulturlandschaft nutzt aber auch Trockenrasen, Heiden und Feuchtgebiete.

Als Bruthabitat nutzt er Nischen an Gebäuden oder alte Greifvogel-, Krähen- oder Elsternester sowie auch angebotene Nisthilfen. Das Angebot an Brutstätten ist neben dem Nahrungsangebot oft ein limitierender Faktor im Bestand der Art.

Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutrevier; hinzu kommen Wintergäste. Landesbestand 3.000-4.000 BP, Trend gleichbleibend; nicht gefährdet (RL Kat. -); im Naturraum verbreitet und häufig, Bestand stark schwankend.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überschneidet sich mit typischen Teilen des Streifgebietes der Art; unmittelbare Brutplätze incl. besonders sensibler Zonen sind nicht betroffen.

Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist gering. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.4. Arten nach BArtSchV Anl. 1 Sp. 3

Lanius excubitor (Raubwürger)

Empfindlichkeit der Art:

Der Raubwürger ist Brutvogel der offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzstrukturen. Er bevorzugt oft übersichtliches Gelände wie an Geländerücken und Kuppen. Die Gefährdung der Art liegt in der allgemeinen Uniformierung der Landschaft und oft fehlenden Solitäräumen mit Ansitzfunktion begleitet von Mangel an Beutetieren. Die Art ist Standvogel und ganzjährig im Brutrevier. Landesbestand 400-600 BP, Trend abnehmend; gefährdet (RL Kat. 3) ; im Naturraum verbreitet aber nur mäßig häufig, Bestand gleich bleibend.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert zwar Teile des Streifgebietes der Art, Auswirkungen auf einen Brutstandort sind jedoch nicht zu erwarten. Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist gering. Mit Umsetzung der Maßnahme entstehen Flächen mit optimalen Zugriff auf potentielle Beutetiere wieder oder neu, so dass Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten sind.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

Emberiza calandra (Grauammer)

Empfindlichkeit der Art:

Die Grauammer ist Brutvogel der offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzstrukturen. Sie bevorzugt gegliederte Strukturen mit Säumen und Sitzwarten. Die Gefährdung der Art liegt in der allgemeinen Uniformierung der Landschaft begleitet von Mangel an Beutetieren durch Wegfall von Brachen und Förderung des Energiepflanzenanbaus.

Die Art ist überwiegend Standvogel und dann ganzjährig im Brutrevier. Landesbestand 2.000-3.000 BP, Trend abnehmend; gefährdet (RL Kat. 3) ; im Naturraum verbreitet aber nur mäßig häufig, Bestand gleich bleibend.

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert zwar brutplatznahe Revierteile der Art, Auswirkungen auf einen Brutstandort sind jedoch nicht zu erwarten. Der betroffene Flächenanteil am Gesamtnahrungshabitat ist nicht erheblich. Mit Umsetzung der Maßnahme entstehen Flächen mit Habitatsignung neu, so dass Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung nicht zu erwarten sind.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.2.5. Weitere ausgewählte Brutvogelarten (Rote Liste) ¹

Perdix perdix (Rebhuhn)

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert zwar Revierteile der Art, Auswirkungen auf einen Brutstandort sind jedoch nach Kenntnisstand (letzter Nachweis im Betrachtungsraum 2012) nicht zu erwarten. Für die Art, verbleiben im Umfeld ausreichend Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz. Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der Maßnahme entstehen auch Flächen mit optimalem Zugriff auf potentielle Beutetiere wieder oder neu.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

Saxicola torquata (Schwarzkehlchen)

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert den Brutplatz der Art, es entstehen jedoch z.T. geeignete Strukturen neu, so dass Randstrukturen weiterhin besiedelt werden können. Weiterhin sind im Umfeld Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist.

Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Vermeidungsmaßnahmen lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 15)

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

Saxicola rubetra (Braunkehlchen)

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert zwar brutplatznahe Revierteile der Art, Auswirkungen auf einen Brutstandort sind jedoch nicht zu erwarten. Darüber hinaus entstehen z.T. für die Art attraktive Strukturen neu, so dass auch eine künftige Besiedlung des Gebietes möglich ist. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Nahrung sind nicht zu erwarten.

¹ Europäische Vogelarten (im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG) mit besonderem gebietsbezogenen Charakterwert.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sylvia communis (Dorngrasmücke)

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert den Brutplatz der Art, es ist jedoch ggf. möglich den Brutplatz zu erhalten. Gleichzeitig sind im Umfeld Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist.

Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Vermeidungsmaßnahmen lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 15)

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

Passer montanus (Feldsperling)

Prognose der Auswirkungen:

Das Bauvorhaben überlagert den Brutplatz der Art, es ist jedoch ggf. möglich den Brutplatz zu erhalten. Gleichzeitig sind im Umfeld mutmaßlich Strukturen mit Eignung als Alternativbrutplatz vorhanden, so dass ein Ausweichen möglich ist.

Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit sind nicht zu erwarten.

Bei Ausklammerung der Brutzeit unterbleiben Störungen am Brutplatz.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

→ Vermeidungsmaßnahmen lt. Pkt. 3.1. / Übersicht 3 (S. 15)

Keine.

Einschätzung Verbotstatbestand:

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand ist bei Gesamtbetrachtung von Bauvorhaben und Vermeidungsmaßnahmen nicht zutreffend, ein Ausnahmeverfahren nach BNatSchG ist nicht erforderlich.

4. Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Betroffenheitsanalyse u. Ausnahmeprüfung

→ vgl. Pkt. 2.1.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurden die verfügbaren Kenntnisse zur Fauna (eigene Kartierungen / vorliegende sonstige Daten) lt. Vorgabe zusammengetragen und ausgewertet. Es liegt eine **artbezogene Betroffenheitsanalyse** mit Ableitung von gleichfalls artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Kompensation) vor. Eine **artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung** ist nach Kenntnisstand nicht erforderlich.

Vermeidung / Minimierung

→ vgl. Pkt. 3.1.2.

Bauzeitenanpassung

- Keine Eingriffe an Fortpflanzungsstätten während der Reproduktionszeit der **Zauneidechse**:
→ keine Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) im Zeitraum 01.03.-31.07.
- Keine Eingriffe an Ruhestätten während der Zeit der Winterruhe der **Zauneidechse**:
→ keine Erdarbeiten (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) im Zeitraum 01.10.-31.03.
- Keine Bauarbeiten während der Brutzeit der **Vögel**:
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Rückschnitt von Gehölzen, 01.03.-31.07.
→ keine Bauarbeiten, insbes. kein Rückschnitt der Bodenvegetation, 01.03.-31.07.

Risikomanagement

- Ökologische **Baubegleitung** und Einzelfallprüfung während **Erd- und Gründungsarbeiten** (Abgraben, Auffüllen, Einebnen) - Management durch sachkundige Person
- Dokumentation von während des Eingriffs festgestellter Artvorkommen (ggf. Präzisierung zu Umfang und Inhalt der festgelegten CEF-Maßnahmen)
- Fangen, Ingewahrsamnehmen und Umsetzen betroffener Individuen
ggf. Vergrämen nicht gefangener Individuen während der unmittelbaren Bauumsetzung

Vorgezogene Kompensation (CEF-Maßnahmen)

→ vgl. Pkt. 3.1.3.

- Vorgezogene **Schaffung von Habitatersatz** für im Einzelnen betroffene Artvorkommen:
→ Schaffen von Ersatzhabitaten für verloren gehende Zauneidechsen-Lebensstätten
→ Schaffen von Ersatzverstecken nach Anzahl adulter Zauneidechsen-Männchen (Umsetzung in der Saison vor dem Eingriff, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Eingriff)

Nachgeordnete Kompensation

→ vgl. Pkt. 3.2.

- Eine weitergehende **Kompensation** verbleibender Eingriffswirkungen ist erforderlich als:
 - Ausgleich für den dauerhaften Rückgang der Strukturvielfalt der Bodenoberfläche im Habitat der Zauneidechse durch Wiederherstellung oberirdischer Versteckelemente (z.B. durch Feldsteinhaufen) und sonnenexponierter Bodenblößen (z.B. durch Sandaufschüttungen)
 - Ausgleich bei Rodung alter Einzelbaum (Birne) mit besondere Bedeutung für Fauna

Im Ergebnis der artbezogenen Betroffenheitsanalyse und Ableitung von gleichfalls artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zuzüglich regulärer Kompensationsmaßnahmen ist die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens** zu erwarten.

5. Quellen u. Literatur

Zitierte Quellen und weiterführende Literatur:

- BAUER, H.G. & BERTHOLD, P. (2005): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.
- DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Die Bestands-situation der Brutvögel Sachsen-Anhalts – Stand 1999. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4/2004: 79-83.
- DORNBUSCH, M. (2001): Artenliste der Vögel im Land Sachsen-Anhalt. – Apus 11, Sonderheft: 1-48.
- FRANK, D. & V. NEUMANN (Hrsg.) (1999): Bestandssituation der Pflanzen und Tiere Sachsen-Anhalts. – Ulmer, Stuttgart.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt, – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 429 S.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2006): Empfehlung für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2006: 370 S.
- NICOLAI, B. (Hrsg.) (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands - Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen -. Gustav Fischer Verlag Jena und Stuttgart.
- NIPKOW, M. (2005): Prioritäre Arten für den Vogelschutz in Deutschland. – Berichte zum Vogelschutz 42: S. 123-135.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ (2008): Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im ASB zu berücksichtigenden Arten ergänzt um ausgewählte Arten nach Anhang II FFH-RL - Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (ASL ST): unveröff.

Rechtsgrundlagen:

- BNatSchG 2009 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (Abl. EG Nr. L 127 S. 40).
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EU-Vogelschutzrichtlinie**), Abl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**), Abl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305, S. 42).
- Verordnung zur Neufassung der **Bundesartenschutzverordnung** und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, S. 258).